

Verlautbarung des Verlustes von Wertpapieren.

Eine heute verlaubliche Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 26. September 1916 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden verfügt:

An Stelle der Absätze 2 und 3 des § 1 der Verordnung vom 31. August 1915 treten die nachfolgenden Bestimmungen: Jedes Stück des Anzeigers hat ein Verzeichnis aller Wertpapiere und der übrigen in den §§ 6, Abs. 2, und 14 der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden zu enthalten, deren Verlust oder Aufgebot der Schriftleitung von den Sicherheitsbehörden oder den Gerichten seit dem Abschlusse des zuletzt erschienenen Stückes mitgeteilt worden ist, ebenso ein Verzeichnis aller Wertpapiere und sonstigen Urkunden, für die eine weitere Verlautbarung der Verlustanzeige oder des Aufgebotes infolge Unwirksamkeit der Verlustanzeige oder Einstellung des Aufgebotsverfahrens oder Kraftloserklärung zu entfallen hat. Außerdem hat der Anzeiger monatlich einmal ein vollständiges Verzeichnis aller Wertpapiere und sonstigen Urkunden zu enthalten, deren Verlust oder Aufgebot der Schriftleitung mitgeteilt worden ist, soweit nicht die Verlustanzeige inzwischen unwirksam oder das Aufgebotsverfahren durch Einstellung oder Kraftloserklärung beendet ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.